

# Gesetz-Sammlung

für die

## Königlichen Preussischen Staaten.

### — Nr. 14. —

(Nr. 2186.) Vertrag zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, Nassau und der freien Stadt Frankfurt, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend. Vom 8. Mai 1841.

Nachdem die in Gemäßheit der Verträge vom 22. und 23. März und 11. Mai 1833., vom 12. Mai und 10. Dezember 1835. und vom 2. Januar 1836. zu einem Zoll- und Handelsvereine verbundenen Regierungen, — im An-  
erkenntnisse der wohlthätigen Wirkungen, welche derselbe, Ihnen bei dessen Gründung und Erweiterung gehegten Absichten entsprechend, für den Handel und gewerblichen Verkehr der Vereinsstaaten, und hierdurch zugleich für die Beförderung der Verkehrsfreiheit in Deutschland überhaupt, herbeigeführt hat, — in dem Wunsche übereingekommen sind, den Fortbestand dieses Vereins auf eine eben so den Interessen der Gesamtheit, als den besonderen Verhältnissen einzelner Vereinsglieder zusagende Weise sicher zu stellen: so sind zur Erreichung dieses Zweckes Verhandlungen gepflogen worden, wozu als Bevollmächtigte ernannt haben:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchst Ihren Wirklichen Geheimen Ober-Finanzrath und General-Direktor der Steuern, August Heinrich Kuhlmeier, Ritter des Königlich Preussischen rothen Adler-Ordens zweiter Klasse mit dem Stern und Eichenlaub, Commandeur des Civil-Verdienst-Ordens der Königlich Bayerischen Krone, Kommenthur des Königlich Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens, Kommenthur des Ordens der Königlich Württembergischen Krone  
und

Allerhöchst Ihren Wirklichen Geheimen Legationsrath und Direktor der 2ten Abtheilung im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Franz August Eichmann, Ritter des Königlich Preussischen rothen Adler-  
Jahrgang 1841. (Nr. 2186.) 22 Dr: